

## Leitsätze zur Untersagung einer Altkleidersammlung

In einem Revisionsverfahren um die Untersagung einer gewerblichen Sammlung von Altkleidern sorgt das Bundesverwaltungsgericht mit einigen Leitsätzen nun für mehr Rechtsklarheit. Zwar hat das BVerwG mit seinem kürzlich veröffentlichten Urteil (7 C 30.18 vom 8. Juli) die Revision gegen eine Entscheidung des VGH München im Ergebnis zurückgewiesen. Die streitgegenständliche Untersagungsverfügung bleibt damit weiterhin aufgehoben. Die der Urteilsbegründung vorangestellten Leitsätze hinsichtlich Irrelevanzschwelle und Zuverlässigkeit bei der Untersagung einer Altkleidersammlung dürften im Ergebnis aber zu mehr Rechtssicherheit und -klarheit für den Erlass von Untersagungsanordnungen führen, erwartet der Jurist Frank Wenzel von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC).

Demnach dürfte Wenzel zufolge die restriktive Auffassung des bayerischen VGH – und anderer Obergerichte – in einigen wichtigen Punkten keinen Bestand haben. In der Praxis werde das Urteil zu einer Neuberechnung der „Irrelevanzschwelle“ in noch nicht bestandskräftigen Bescheiden führen. In einer Vielzahl von Fällen – vor allem in Bayern – dürfte dies Wenzel zufolge zu einer zwingenden Untersagung von gewerblichen Sammlungen führen. Entsprechendes gelte für Sammlungen, bei denen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit gegeben seien.

Laut den Leitsätzen des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Prüfung, welche Auswirkungen der Marktzutritt eines neuen Sammlers im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen auf die Sammelmenge des öRE und damit auf dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung hat, in der Regel davon auszugehen, dass neue Sammlungen in Konkurrenz zu allen bereits bestehenden Sammlungen treten. Die Annahme, dass eine weitere Sammlung nur zu Lasten der öRE-Menge geht, weist das BVerwG zurück.

Sei eine Sammlung vor Jahren angezeigt, aber weder untersagt noch durchgeführt worden, sei diese nicht zu berücksichtigen für die Prüfung, ob eine angezeigte Sammlung im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen die Grundstrukturen der Entsorgung eines öRE beeinträchtigt.

Ob die sachgerechte Aufgabenerfüllung eines öRE durch Sammlungen anderer Sammler beeinträchtigt wird, beurteile sich anhand der konkreten Ausgestaltung der Entsorgungsstruktur des öRE und der voraussichtlichen Einbuße an Sammelgut. Unbeachtlich in diesem Zusammenhang ist den Leitsätzen zufolge der prozentuale Marktanteil des Entsorgungsträgers an der Gesamtsammelmenge.

Zudem äußert sich das BVerwG auch zur Frage der Zuverlässigkeit bei der Untersagung einer Altkleidersammlung. So können Verstöße gegen straßenrechtliche oder privatrechtliche Vorschriften über die Nutzung von Flächen zum Aufstellen von Sammelcontainern Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes begründen. Darüber hinaus können auch Rechtsverstöße berücksichtigt werden, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich der handelnden Abfallbehörde ereignet haben.

Das Urteil des BVerwG steht unter <http://www.euwid-recycling.de/doku> bereit.